

## Präambel

1. Zwischen PAYONE GmbH (nachfolgend „PAYONE“) und dem Vertragspartner (nachfolgend „VP“) besteht ein Akzeptanzvertrag Präsenzzgeschäft (nachfolgend „Akzeptanzvertrag“). Der VP möchte in Bezug auf Zahlungsvorgänge, die auf der Grundlage des Akzeptanzvertrages abgewickelt werden, die Möglichkeit erhalten, Dynamic Currency Conversion (nachfolgend „DCC“) anzubieten.
2. DCC ist ein Verfahren, mittels dessen die Währung eines Zahlungsvorgangs mit Mastercard- und Visa-Zahlungskarten, der an einer physischen Verkaufsstelle des VP initiiert wird, automatisiert umgerechnet werden kann. DCC ermöglicht dem Karteninhaber, anstatt in der VP-Währung in der Kartenwährung zu zahlen. Die VP-Währung ist die Währung, in der der VP Waren oder Dienstleistungen zum Verkauf anbietet. Die Kartenwährung ist die Währung, in der der Herausgeber einer Zahlungskarte (nachfolgend „Herausgeber“) das der Zahlungskarte zugeordnete Konto führt. DCC kann nur dann eingesetzt werden, wenn die Kartenwährung eine der oben genannten Währungen ist. PAYONE kann das Angebot der oben aufgeführten Währungen während der Vertragslaufzeit jederzeit ändern. PAYONE hat insbesondere das Recht, jederzeit ersatzlos Währungen aus dem Angebot zu entfernen. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind unter [www.s-haenderservice.de](http://www.s-haenderservice.de) abrufbar oder können jederzeit bei PAYONE angefordert werden.

Wenn der VP DCC anbietet, kann sich der Karteninhaber vor der Autorisierung eines Zahlungsvorgangs entscheiden, ob er DCC nutzen möchte. Hierzu wird ihm am POS-Gerät der Wechselkurs angezeigt, zu dem der Zahlungsbetrag von der VP-Währung in die Kartenwährung umgerechnet wird (nachfolgend „DCC-Wechselkurs“). Auf der Grundlage dieser Information kann der Karteninhaber entscheiden, ob er in der VP-Währung oder der Kartenwährung zahlen möchte. Wenn sich der Karteninhaber dafür entscheidet, in der Kartenwährung zu zahlen, wird der entsprechende Zahlungsvorgang in der Kartenwährung initiiert, wobei der Zahlungsbetrag zum DCC-Wechselkurs von der VP-Währung in die Kartenwährung umgerechnet wird. Wenn sich der Karteninhaber dafür entscheidet, in der VP-Währung zu zahlen, wird der entsprechende Zahlungsvorgang in der VP-Währung initiiert. In diesem Fall erfolgt die Umrechnung von der VP-Währung in die Kartenwährung durch den jeweiligen Herausgeber zu den zwischen dem Karteninhaber und dem Herausgeber vereinbarten Bedingungen und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der VP bekommt den Zahlungsbetrag auch dann in der VP-Währung gutgeschrieben, wenn der Karteninhaber in der Kartenwährung zahlt.

## 1 Pflichten von PAYONE

PAYONE hat gegenüber dem VP die nachstehend beschriebenen Leistungen im Zusammenhang mit DCC zu erbringen:

1. PAYONE hat dem VP auf eine entsprechende Anforderung durch den VP über das POS-Gerät (nachfolgend „Kursanfrage“) den für einen Zahlungsvorgang jeweils geltenden DCC-Wechselkurs (nachfolgend „maßgeblicher DCC-Wechselkurs“) an das POS-Gerät zu übermitteln (nachfolgend „Kursangebot“). Die Kursanfrage und das Kursangebot werden auf elektronischem Weg zwischen dem POS-Gerät und PAYONE übermittelt.
2. PAYONE hat den Zahlungsbetrag zum maßgeblichen DCC-Wechselkurs von der Kartenwährung in die VP-Währung umzurechnen, wenn PAYONE für den entsprechenden Zahlungsvorgang ein Kursangebot unterbreitet hat und der Karteninhaber diesen Zahlungsvorgang in der Kartenwährung autorisiert hat. PAYONE hat in diesem Fall den Zahlungsbetrag in der VP-Währung und nicht in der Kartenwährung an den VP auszusahlen.
3. Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend für Gutschriften und Stornos. Hierbei gelten die zum Zeitpunkt der Veranlassung der Gutschrift oder des Stornos dem VP angebotenen maßgeblichen DCC-Wechselkurse. Aus diesem Grund ist es möglich, dass der dem Karteninhaber wieder gutgeschriebene Betrag geringer ist als der dem Karteninhaber belastete Betrag und dem Karteninhaber aus diesem Grund Ersatzansprüche gegen den VP zustehen. PAYONE ist nicht verpflichtet, den VP von solchen Ersatzansprüchen freizustellen.

## 2 Pflichten und Obliegenheiten des VP

1. Der VP hat den Karteninhaber vor der Autorisierung des jeweiligen Zahlungsvorgangs zu fragen, ob er den Zahlungsvorgang in der Kartenwährung oder der VP-Währung autorisieren möchte. Der VP darf den Karteninhaber in seiner Entscheidung nicht beeinflussen oder die Autorisierung des Zahlungsvorgangs in der VP-Währung erschweren oder Verfahrensweisen verwenden, die den Karteninhaber zur Nutzung von DCC ohne dessen eindeutige Entscheidung veranlassen. Dem VP ist bewusst, dass die schuldhaftige Verletzung dieser Pflicht zu erheblichen Schäden führen kann, die der VP PAYONE zu ersetzen hat. § 254 BGB bleibt davon unberührt.
2. Der VP darf zur Nutzung von DCC ausschließlich von PAYONE freigegebene POS-Geräte sowie die von PAYONE hierfür zur Verfügung gestellte Software nutzen. Die Kosten für

die Installation und des Betriebs der POS-Geräte trägt der VP

3. Falls der VP ein Hotel betreibt und dem Karteninhaber einen Express-Check-Out anbietet, darf er einem Karteninhaber die Nutzung von DCC nur dann ermöglichen, wenn er vor dem Express-Check-Out eine schriftliche Vereinbarung mit dem Karteninhaber geschlossen hat, wonach der Karteninhaber der Abrechnung des Zahlungsvorgangs in der Kartenwährung ausdrücklich zustimmt. Darüber hinaus hat der VP den Karteninhaber vor der Erteilung der Zustimmung schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Zustimmung des Karteninhabers nicht widerrufen werden kann und dass der maßgebliche DCC-Wechselkurs ohne weitere Information des Karteninhabers zu einem späteren Zeitpunkt durch den VP festgelegt wird.

## 3 Vergütung

1. PAYONE zahlt dem VP für jeden Zahlungsvorgang eine DCC-Provision, die unter der Nutzung von DCC in der Kartenwährung autorisiert wurde. PAYONE hat dem VP die DCC-Provision kalendermonatlich bis zum 15. des übernächsten Monats, der auf den entsprechenden Zahlungsvorgang folgt, zu zahlen. Die Provision ist eine Bruttoprovision und beinhaltet sämtliche ggf. vom Vertragspartner abzuführenden Steuern. Die Parteien gehen davon aus, dass die Provision umsatzsteuerfrei ist. Sollte wider Erwarten die Provision umsatzsteuerpflichtig sein, ist die Umsatzsteuer in der Vergütung enthalten und kann nicht zusätzlich gefordert werden.

2. Der VP hat PAYONE für die Bereitstellung von DCC für jedes POS-Gerät, an dem DCC genutzt werden kann, eine einmalige Aufschaltungsvergütung sowie eine monatliche Vergütung pro Kalendermonat zu entrichten. Für die Abrechnung und die Zahlung der in diesem Absatz (2) geregelten Vergütungen gelten die in dem Akzeptanzvertrag getroffenen Regelungen über die von dem VP an PAYONE im Übrigen zu zahlenden Entgelte entsprechend.

## 4 Haftung

1. Sofern nichts Abweichendes in diesen Bedingungen vereinbart wurde, haften weder PAYONE noch der VP der jeweils anderen Partei für entgangenen Gewinn, erwarteten zusätzlichen Umsatz, eine Steigerung des Geschäftsvolumens, eine Erhöhung des Firmenwertes oder andere indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aus der Verletzung einer aus diesen Bedingungen resultierenden Pflicht resultieren.
2. Sofern nichts Abweichendes in diesen Bedingungen vereinbart wurde, ist die Haftung der Parteien für Pflichtverletzungen, die aus diesen Bedingungen resultieren, auf den Gegenwert von 100.000 US-Dollar pro Kalenderjahr begrenzt.
3. Die Haftung der Parteien für schuldhaft verursachte Verletzungen von Leib und Leben sowie für eine Haftung, die aufgrund der anwendbaren Gesetze nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann, bleibt unberührt.
4. § 254 BGB bleibt davon unberührt.

## 5 Sonstige Regelungen

1. Diese Bedingungen haben dieselbe Laufzeit wie der Akzeptanzvertrag.
2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, haben die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Akzeptanzvertrag.
3. Soweit in diesen Bedingungen keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, bleiben die Regelungen des Akzeptanzvertrages unberührt und finden auf diese Bedingungen entsprechende Anwendung.
4. Alle zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen über die Durchführung von DCC werden durch diese Bedingungen ersetzt.
5. Eine etwaige fremdsprachige Version der Bedingungen für die Nutzung von DCC wird nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt und die deutsche Fassung, die dem VP jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, ist die allein maßgebende.